

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 3.

Stettin, den 27. Januar 1923.

55. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 12.) Regelung der Diensteinkommensbezüge des Pfarrerstandes. — (Nr. 13.) Regelung des landeskirchlichen Umlagebedarfs. — (Nr. 14.) Aufbringung des Pfarrgehalts durch die Kirchengemeinden. — (Nr. 15.) Die im Jahre 1923 von den Superintenden ten einzureichenden feststehenden Berichte und Nachweisungen. — (Nr. 16.) Übersicht über den kirchlichen Unterricht. — (Nr. 17.) Gangbuchpreise. — (Nr. 18.) Frachtfreiheit für Liebesgaben. — (Nr. 19.) Martinidurchschnittsmarktpreis. — (Nr. 20.) Aufbewahrung kirchlicher Gelder und Wertpapiere bei der land schaftlichen Bank. — (Nr. 21.) Kirchen sammlungen im Jahre 1923 im Bezirke der Grenzmark Posen-Westpreußen. — (Nr. 22.) Martinimarktpreise für die Grenzmark. — (Nr. 23.) Geschenke.

**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern und
Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen desselben.**

Stettin, den 19. Januar 1923.

(Nr. 12.) Regelung der Diensteinkommensbezüge des Pfarrerstandes.

Für den Pfarrerstand unseres Aufsichtsbereichs werden in Anpassung an die neueste Besoldungsaufbesserung der Staatsbeamten unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erhöht:

Der Ausgleichszuschlag zum Grundgehalt, Ortszuschlag und zur Kinderbeihilfe gemäß § 6 der Grundsätze vom 27. November 1922
21. Dezember

für Monat Januar 1923 auf 335 % { 1.—16. 1. auf 301 %,
vom 17.—31. 1. auf 369 %,
vom 1. Februar 1923 ab auf 369 %.

während als Frauenbeihilfe gemäß § 7 der Grundsätze der Betrag von monatlich 3500 M einstweilen bestehen bleibt. Wegen ihrer Erhöhung auf den den Staatsbeamten zugebilligten Betrag von monatlich 5000 M sind Verhandlungen mit den zuständigen Ressortministern erforderlich.

Dementsprechend erhöht sich auch der Versorgungszuschlag für Ruhestandsgeistliche und Pfarrwitwen.

Mit Ermächtigung des Evangelischen Oberkirchenrats haben wir die Regierungshauptkasse angewiesen, allen im Amte befindlichen Pfarrern, die in diesem Vierteljahr einen Besoldungsvorschuß aus dem Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke bezogen haben, eine weitere einmalige Abschlagszahlung von

200 000 M

auf die demnächst erfolgende Neuregelung ihrer Einkommensbezüge unmittelbar bzw. durch die zuständige Spezialkasse, soweit die Geistlichen der zahlenden Kasse eine entsprechende Quittung einreichen, zu leisten.

Diese Abschlagszahlung wird gleichfalls für die demnächst zur Anweisung gelangenden Besoldungszuschüsse angerechnet werden.

Denjenigen Geistlichen, die zwar noch im laufenden Vierteljahr einen Besoldungsvorschuß erhalten haben, aber infolge erheblichen Steigens ihrer Einkünfte (Ackerpacht, Anrechnung der Naturalien) keinen Anspruch mehr auf Besoldungszuschüsse haben, raten wir dringend, von der Abhebung des Vorschusses zwecks Vermeidung späterer Rückzahlung abzusehen.

Aus mehrfachen Anfragen bei unserem Büro haben wir den Eindruck gewonnen, daß einige Pfarrer Nr. 1 unseres Kirchlichen Amtsblattes, durch das wir die Anweisung einer einmaligen Abschlagszahlung von 100 000 M bekannt gemacht haben, nicht oder nicht mit genügender Sorgfalt gelesen haben. Wir können den Herren Pfarrern in ihrem eigensten Interesse die genaueste Durchsicht und Beachtung unserer Amtsblattbekanntmachungen nur dringend empfehlen.

Lgb. III. Nr. 193.

D. Gofner.

(Nr. 13.) Regelung des landeskirchlichen Umlagebedarfs.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg 2, den 28. Dezember 1922.

E. D. I. 5923.

Der Evangelische Landeskirchenauschuß hat am 8. d. Mts. eine Notverordnung zur vorläufigen Regelung des landeskirchlichen Umlagebedarfs beschlossen. Nach dieser Notverordnung soll sich mit Wirkung vom Rechnungsjahr 1922 ab die landeskirchliche Umlageanforderung nach dem alljährlichen Deckungsbedarf richten. Dies bedingt also ihre alljährliche Umlegung auf die Provinzial- oder Landessynodalverbände und von diesen weiter auf die Kreissynodalverbände bzw. schließlich auf die Kirchengemeinden. Die daneben aufrecht erhaltene Befugnis der Provinzialsynodalverbände zur Ausschreibung von Umlagen für provinzielle kirchliche Zwecke ist, soweit sie nicht der Deckung der Synodalkosten dient, auf den zehnten Teil der hiernach jeweilig auf den Provinzialsynodalverband entfallenden landeskirchlichen Umlageanforderung höchst begrenzt. Soweit die Provinzialsynodalverbände im Gebiet der deutschen Reichssteuerhoheit liegen, soll die Verteilung auf sie nach dem Maßstab des Reichseinkommensteuerfolls der in ihrem Bezirk wohnenden Mitglieder der Landeskirche aus dem dem Umlegungsjahr vorlekt vorausgegangenen Steuerjahr erfolgen. Dagegen soll die Bereitstellung der von den Kirchengemeinden (Parochial-, Stadtsynodalverbänden usw.) aufzubringenden landeskirchlichen Umlagebeiträge nach dem Reichseinkommensteuerfoll ihrer Mitglieder für das zuletzt vorausgegangene Einkommensteuerjahr erfolgen. Um die Kirchengemeinden hierzu rechtzeitig, ohne an das oben gekennzeichnete Umlageverfahren gebunden zu sein, in den Stand zu setzen, ist vorgesehen, daß der Evangelische Oberkirchenrat alljährlich im Dezember eine Quote des Reichseinkommensteuerfolls bekannt gibt als Anhalt dafür, in welchem Verhältnis zu dem für die Kirchensteuerveranlagung maßgeblichen Reichseinkommensteuerfoll sich schätzungsweise die landes- und die provinzialkirchlichen Umlageanforderungen für das kommende Rechnungsjahr insgesamt etwa auswirken werden.

Diejenigen Kirchengemeinden (Parochial- usw. Verbände), welche zur Deckung ihrer örtlichen Bedürfnisse Kirchensteuern erheben, haben alsdann bei ihrer Beschlußfassung über den im bevorstehenden Rechnungsjahr erforderlichen Zuschlag zur Reichseinkommensteuer des letztvergangenen Steuerjahres (z. B. für die Kirchensteuer 1923 des Steuerjahres 1922) die durch die sonstigen örtlichen Bedürfnisse bedingte Quote zusätzlich um die von dem Evangelischen Oberkirchenrat bezeichnete Richtquote zu erhöhen und die dadurch sich ergebende Gesamtquote ihrem Kirchensteuerbeschluß zugrunde zu legen.

Diejenigen Kirchengemeinden, welche keine Kirchensteuer erheben, haben sich die Bereitstellung von soviel Umlagedeckungsmitteln angelegen sein zu lassen, wie sie einem Zuschlage in Höhe der Richtquote zu dem Reichseinkommensteuerfoll ihrer Mitglieder im letztvergangenen Steuerjahr (z. B. in 1923 von 1922) entsprechen. Dies Reichseinkommensteuerfoll ist, ausgehend von dem Soll des vorlektvergangenen Steuerjahres (z. B. 1921) durch Schätzung, evtl. nach Benehmen mit dem beteiligten Finanzamt zu ermitteln. Ergibt diese Berechnung eine Unsicherheit darüber, ob der Richtbetrag noch wie bis dahin aus anderweit verfügbaren Kirchenfassenmitteln gedeckt werden kann, so ist für seine Sicherstellung soweit erforderlich, durch sofortige Kirchensteuermaßnahmen zu sorgen.

Ergibt die endgültige Umlegung einen niedrigeren Umlageanteil der Kirchengemeinde usw., als er hiernach bereitgestellt ist, so hat der Deckungsüberschuß zur Ansammlung eines als Anhang der Kirchenkasse zu führenden „Umlagebetriebsfonds“ zu dienen. Ergibt die endgültige Umlegung einen höheren Umlageanteil der Kirchengemeinde usw., als er bereitgestellt ist und kann der Deckungszuschuß nicht noch im gleichen Rechnungsjahr ganz oder teilweise anderweit (z. B. aus dem „Umlagebetriebsfonds“ der Vorjahre, aus außerordentlichen Umlagen, Grundstücksmehrerträgen usw.) bereitgestellt werden, so wird er mit seinem hiernach nicht mehr verfügbar zu machenden Betrage bei dem ersten Ausführungsstermin des nächstfolgenden Umlagejahres fällig und ist zwecks Sicherung dessen dem Haushalts- bzw. Kirchensteuerbedarf des folgenden Jahres ohne weiteres zahlenmäßig als Rest zuzuschlagen.

Die im Vorstehenden nach ihrem wesentlichen Inhalt skizzierte Notverordnung liegt z. Bt. dem Staatsministerium zur Zustimmung vor. Sobald diese erteilt ist, wird sie verkündet und durch die zugehörige Ausführungsanweisung in Gang gesetzt werden.

Hinweis:

Seiten 31 - 24 fehlen

Gfd. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis?	an wen?	
2	Für die evangelische Jugendpflege in der Grenzmark	Am Sonntag Miserikordiasdomini (15. 4. 1923)	10. Mai	Wie zu 1: für das Konto: „Grenzmark- Jugendpflege“	
3	Für die kirchliche Pflege der Taubstummen in der Grenzmark	Am Sonntag Jubilate (22. 4. 1923)	20. Mai	Wie zu 1: für das Konto: „Grenzmark- Taubstummenpflege“	
4	Für die evangelische Frauenhilfe in der Grenzmark	Am 2. Sonntag nach Trinitatis (10. 6. 1923)	10. Juli	Wie zu 1: für das Konto: „Grenzmark- Frauenhilfe“	
5	Für den Hauptverein des evangelischen Bundes für die Grenzmark	Am 4. Sonntag nach Trinitatis (24. 6. 1923)	20. Juli	Wie zu 1: für das Konto: „Grenzmark- Evangelischer Bund“	
6	Für die Gustav- Adolf-Stiftung	Am Reformations- feste, den 23. Sonntag nach Trinitatis (4. 11. 1923)	1. Dezember	Kaufmann Preul in Schneidemühl Postfachamt Berlin NW 7 Nr. 123 195	

B. Für den früher der Provinz Posen gehörigen Teil der Grenzmark.

7	Für das Evangelische Diakonissenhaus in Posen	Am Sonntag Ostuli (4. 3. 1923)	1. April	Wie zu 1: für das Konto: „Grenzmark- Diakonissenhaus Posen“	
8	Für die Zwecke des Herbergswesens	Am 3. Sonntag nach Trinitatis (17. 6. 1923)	10. Juli	Wie zu 1: für das Konto: „Grenzmark- Herbergswesen“	

Zf. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Ertrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis?	an wen?	
C. Für den früher zur Provinz Westpreußen gehörigen Teil der Grenzmark.					
9	Für die Krüppelanstalt Bischofswerder	Am Sonntag Sexagesimae (4. 2. 1923)	1. März	Wie im Vorjahre	
10	Für das Waisenhaus in Neuteich	Am Sonntag Estomihi (11. 2. 1923)	10. März	Wie im Vorjahre	
11	Für das Waisenhaus in Kobissau	Am Sonntag Reminiszere (25. 2. 1923)	20. März	Wie im Vorjahre	
12	Für das Maria- und Martha-Haus in Flatow	Am Sonntag Ostuli (4. 3. 1923)	1. April	Wie im Vorjahre	
13	Für die Konfirmandenanstalt Sampohl	Am Sonntag Rantate (29. 4. 1923)	20. Mai	Wie im Vorjahre	
14	Für das Altenheim und Siechenhaus „Auguste Viktoria- Stift“ in Danzig	Am 3. Sonntag nach Trinitatis (17. 6. 1923)	10. Juli	Wie im Vorjahre	
15	Für das Diakonissenhaus in Danzig	Am Totensonntag (25. 11. 1923)	20. Dezbr.	Wie im Vorjahre	

Außerdem werden die im Kirchlichen Amtsblatt 1923 Seite 11, 13 und 14 für Pommern aus-
geschriebenen Kirchensammlungen für allgemeinkirchliche Zwecke, nämlich:

- Ifd. Nr. 7: für arme Studierende der Theologie,
- „ 15: für die Heidenmission,
- „ 16: für die Hauptbibelgesellschaft,
- „ 17: für die Evangelische Gesellschaft für die protestantischen Deutschen in Amerika und
- „ 25: für die Judenmission

hiermit auch für den Bezirk der Grenzmark angeordnet. Hinsichtlich der Kirchensammlung für die Heiden-
mission ist von dem Gemeindef Kircherrat jeder Pfarochie darüber Beschluß zu fassen, welcher Mission der
Betrag zugeführt werden soll. Dieser Beschluß ist bei Ablieferung der Erträge dem Herrn Superinten-

dentem mitzuteilen und von diesem auf dem betreffenden Lieferzettel zu vermerken. Die bei Missionsfesten gesammelten Gaben sind in den Lieferzetteln nicht mitaufzuführen.

Wir beauftragen die Herren Geistlichen der Grenzmark, die Durchführung der vorstehend bezeichneten Kollekten zu bewirken und machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die einzelnen Kirchensammlungen an den festgesetzten Sonn- oder Festtagen stattfinden müssen. Die Sammlungen sind möglichst an dem vorhergehenden Sonntage anzukündigen und vor der Einsammlung unter Darlegung der betreffenden Verhältnisse, gegebenenfalls unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Flugblätter, zu empfehlen.

Die eingesammelten Beträge sind von den Herren Geistlichen in der gewohnten Weise an die Herren Superintendenenten abzuführen, welche die Gesamtbeträge aus den Diözesen spätestens zu den angegebenen Terminen an die betreffenden Empfangsstellen unter deutlicher Angabe des Zweckes einsenden und uns gleichzeitig die Lieferzettel in der vorgeschriebenen Form einreichen wollen. Bei Abführung von Erträgen an die Landschaftliche Bank sind die Kontenbezeichnungen, um Verwechslungen mit ähnlich lautenden Konten zu vermeiden, wörtlich genau anzugeben.

Falls für einzelne Sammlungen trotz der vorschriftsmäßigen Ankündigung Erträge nicht eingegangen sein sollten, ist dies auf den Lieferzetteln zu vermerken und eine Bescheinigung des zuständigen Geistlichen beizufügen, daß die betreffende Sammlung ordnungsmäßig abgekündigt und abgehalten worden ist, aber keinen Ertrag ergeben hat.

Lgb. XIV. Nr. 74.

D. Goffner.

Abteilung Grenzmark Posen-Westpreußen des Evangelischen
Konfistoriums der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. Januar 1923.

(Nr. 22.) Martinimarktpreise für die Grenzmark.

Nachweisung I.

Die Martini-Durchschnittsmarktpreise für die Jahre 1915 bis 1922, die infolge Umgestaltung der Grenzmark durch den Friedensvertrag bisher nicht veröffentlicht worden sind und die bei Ablösungen zur Feststellung des alljährlichen Marktpreises maßgebend sind, werden wie folgt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Markttorte	Für das Jahr	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Kar- toffeln	
			Der Neuschefel											
			M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
1	Schneidemühl usw. (Für die Kreise Schlochau, Flatow, Dt. Krone, Stadtkreis Schneidemühl, Nezekreis (Reitzkreise Kolmar, Gzar- nikau, Jilehne), Schwe- rin a. W., Meseritz und Bomst. Vergl. auch Be- kanntmachung vom 2. Ok- tober 1922 in Nr. 40 des Amtsblattes der Regie- rung Schneidemühl.)	1915	9 46		7 80		9 68		7 02		—	—	2 17	
		1916	9 46		7 80		9 04		7 02		—	—	3 34	
		1917	10 57		9 63		8 72		6 32		—	—	3 68	
		1918	11 87		10 89		9 68		7 02		—	—	5 01	
		1919	16 70		14 52		12 91		32 76		—	—	6 69	
		1920	57 69		51 36		45 02		31 94		—	—	20 06	
		1921	259 70		188 46		188 48		121 29		305 63		51 82	
1922	8793 75		7055 25		6945 75		5690 75		14732 50		402 50			
2	Breslau, gültig für die Re- gierungsbezirke Breslau, Liegnitz, sowie für den Rest des Kreises Fraustadt. (Vergl. oben angezogene Bekannt- machung)	1915	9 44		7 44		9 90		6 60		24 60		2 57	
		1916	10 46		8 39		10 36		7 56		19 70		3 53	
		1917	11 69		10 60		9 45		7 02		27 27		3 70	
		1918	13 44		12 —		11 10		8 70		32 —		4 03	
		1919	18 90		16 —		14 80		11 60		31 —		12 43	
		1920	64 68		56 —		49 95		39 15		140 —		24 15	
		1921	261 44		194 24		175 44		121 53		274 62		52 65	
		1922	9510 27		7913 40		6540 31		5600 05		15124 —		305 37	

Nachweisung II.

In Gemäßheit des § 22 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 werden hiermit die Martini-marktpreise des Getreides, wie sich dieselben im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1892 bis 1915 und den Folgejahren bis einschließlich 1922, nach Weglassung der beiden teuersten und beiden wohlfeilsten Jahre in den einzelnen Zeitabschnitten, in den bei Ablösung von Reallasten maßgebenden Markttorten herausgestellt haben, wie folgt zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Zfd. Nr.	Bezeichnung der Markttorte	Für das Jahr	Der Neuschefel							
			Weizen		Roggen		Gerste		Hafer	
			M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
1	Schneidemühl usw. (Für die Kreise Schlochau, Flatow, Dt. Krone, Stadtkreis Schneidemühl, Negekreis (Restkreise Kolmar, Czarnikau, Filehne), Schwerin a. W., Meseritz und Bomst. Vergl. auch Bekanntmachung vom 2. Oktober 1922 in Nr 40 des Amtsblattes der Regierung Schneidemühl.)	1915	—	—	5 09	—	4 62	—	3 25	—
		1916	—	—	5 24	—	4 80	—	3 32	—
		1917	—	—	5 43	—	5 05	—	3 49	—
		1918	—	—	5 60	—	5 30	—	3 71	—
		1919	—	—	5 86	—	5 57	—	3 93	—
		1920	—	—	6 18	—	5 84	—	4 13	—
		1921	—	—	6 67	—	6 28	—	5 59	—
		1922	—	—	8 99	—	8 32	—	70 07	—
2	Breslau, gültig für die Regierungsbezirke Breslau, Liegnitz, sowie für den Rest des Kreises Fraustadt. (Vergl. oben angezogene Bekanntmachung.)	1915	6 18	—	5 11	—	4 15	—	3 28	—
		1916	6 41	—	5 29	—	4 24	—	3 37	—
		1917	6 64	—	5 47	—	4 48	—	3 54	—
		1918	6 41	—	5 68	—	4 78	—	3 75	—
		1919	7 24	—	5 98	—	5 09	—	3 99	—
		1920	7 62	—	6 35	—	5 43	—	4 28	—
		1921	8 29	—	6 91	—	5 95	—	4 71	—
		1922	11 24	—	9 47	—	8 22	—	6 53	—

Tab. XIV. Nr. 46.

D. Gögner.

(Nr. 23.) Geschenke.

1. Der Kirche zu Neugrape von Frau Rittergutsbesitzer Dunkel, Neugrape, eine Bronzeglocke im Werte von 85 000 M.
2. Der Kirche zu Leine von dem Patron Rittergutsbesitzer Wille zwei Bronzeglocken.
3. Der Kirche in P o d e j u c h von dem Kirchenältesten Rändereibesitzer Wendland die Erneuerung der elektrischen Beleuchtungsanlage im Werte von 8000 M.
4. Der Kirche in G r i e w i t z von Frau Bauerhofbesitzer Falk eine Altardecke.
5. Der Kirche in R e t z o w von den Bauer Kleisschen Eheleuten eine kostbare Taufsteindecke.
6. Den Kirchen zu 4 und 5 von ungenannten Gebern 6 Altarlichter und 4 Kronleuchterkerzen.
7. Der Kirchengemeinde K o b e durch freiwillige Gaben aus der Gemeinde 132 734 M zur Beschaffung zwei neuer Bronzeglocken.
8. Der Kirchengemeinde B i r c h o w aus freiwilligen Spenden ein Kriegerdenkmal aus Dolomit im Werte von 55 000 M.
9. Der Kirchengemeinde K u l f o w aus freiwilligen Gaben eine Kriegergedenktafel aus Eichenholz im Werte von 30 000 M.
10. Der Kirche in B i n g s t von der Gastwirtswitwe Malick 2000 M nebst einem Villengrundstück mit der Auflage der Grabpflege.